

2. Sind unentgeltliche Verfügungen, die der Gemeinschuldner vor der Eheschließung zugunsten seines späteren Ehegatten vorgenommen hat, nach § 32 Nr. 2 R.D. anfechtbar?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 16. Februar 1911 i. S. D. M. Konkurs (Rl.)
w. Aktiengesellschaft B. G. B. (Bekl.). Rep. VII. 468/10.

- I. Landgericht Elbing.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kaufmann M. trat am 11. September 1907 eine Hypothek an seine damalige Braut, die Witwe B., ab und bewilligte zu gleicher Zeit für dieselbe die Eintragung einer Grundschuld auf ihm gehörige Grundstücke. Am 20. September 1907 wurde zwischen ihm und seiner Braut in London die Ehe geschlossen. Im März 1908 verpfändete Frau M. die ihr abgetretene Hypothek der Beklagten, die sie kündigte und erhob, und trat die Grundschuld an die Beklagte ab. Am 10. Juni 1909 wurde über das Vermögen M.'s das Konkursverfahren eröffnet. Vom Konkursverwalter wurden die erwähnten Rechtsgeschäfte wegen Benachteiligung der Konkursgläubiger angefochten. Seinem Antrage gemäß wurde die Beklagte in erster Instanz verurteilt. Das Berufungsgericht hob das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die auf § 32 Nr. 2 in Verbindung mit § 40 R.D. gestützte Anfechtungsklage ist vom Berufungsgericht mit der Begründung abgewiesen worden, daß die genannte Vorschrift sich nur auf nach der Eheschließung vom Gemeinschuldner zugunsten seines Ehegatten vorgenommene unentgeltliche Verfügungen beziehe, und daß die angefochtenen Rechtshandlungen, die Bestellung einer Grundschuld und die Abtretung einer Hypothek, vom Gemeinschuldner bereits vor der Eheschließung wirksam vorgenommen worden seien. Die vom Kläger in beiden Richtungen gegen die Begründung des angefochtenen Urteils erhobenen Angriffe gehen fehl.

Das Gesetz erklärt an der angezogenen Stelle für anfechtbar die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkurses von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen

zugunsten seines Ehegatten. Schon dieser Wortlaut des Gesetzes weist darauf hin, daß Verfügungen während der Ehe gemeint sind; denn unter Verfügungen zugunsten des Ehegatten werden nach allgemeinem Sprachgebrauch Verfügungen unter Eheleuten verstanden, nicht Verfügungen unter Personen, die sich erst später miteinander verheiratet haben. Dahin weist auch der Sinn des Gesetzes. Indem es die unentgeltlichen Verfügungen des Gemeinschuldners zugunsten seines Ehegatten einer besonderen, strengeren Anfechtungsvorschrift unterwirft, stellt es dieselben den unentgeltlichen Verfügungen des Gemeinschuldners zugunsten anderer Personen gegenüber, hebt sie als etwas besonderes heraus, und das findet seine natürliche und nächstliegende Erklärung in der besonderen Natur des ehelichen Verhältnisses, als einer allgemeinen und dauernden Lebensgemeinschaft, die die Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte einerseits begünstigt und andererseits den Gläubigern des Gemeinschuldners gegenüber als besonders anfechtbar erscheinen läßt. Hätte der Gesetzgeber auch Verfügungen des Gemeinschuldners vor der Eheschließung treffen wollen, so hätte er sich deutlicher ausdrücken müssen. Dies um so mehr, als das Gesetz unmittelbar vorher, in § 31 Nr. 2, die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossenen entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, für anfechtbar erklärt hat. Denn hier, wo auch vorhehliche Verfügungen getroffen werden sollten, ist dies durch die Worte „vor der Ehe“ besonders zum Ausdruck gebracht worden. Wäre in § 32 Nr. 2 daselbe gemeint gewesen, so würde es unverständlich sein, weshalb hier die Worte „vor oder während der Ehe“ fehlen, deren Beifügung doch unmittelbar vorher zur Kenntlichmachung des Gesetzeswillens für angebracht erachtet worden ist.

Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht für die hier vertretene Auslegung. Die preussische Konkursordnung vom 8. Mai 1855, die der Konkursordnung zum Vorbilde gedient hat, erklärt in § 103 für anfechtbar freigebige Verfügungen, welche der Gemeinschuldner zum Vorteil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat. Aus den Motiven dieses Gesetzes geht hervor, daß gerade die besondere Natur des ehelichen Verhältnisses es ist, um derentwillen derartige Verfügungen des Gemeinschuldners zum Vorteil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe in Übereinstimmung mit § 312 A.R. II. 1

und § 314 Allg. GerD. I. 50 einer besonderen Anfechtungsvorschrift unterworfen worden sind. Die Begründung zu § 25 des Entwurfs der Reichskonkursordnung nimmt auf diese Bestimmung der preussischen Konkursordnung Bezug, ohne sich irgendwie darüber auszusprechen, wie es gekommen ist, daß die Worte des § 103 preuß. R.D. „nach geschlossener Ehe“ in den Entwurf nicht übernommen worden sind. Dies läßt sich nur so erklären, daß man die Beifügung dieser Worte für überflüssig erachtet hat, weil der Sinn des Gesetzes auch ohne sie hinreichend klar zum Ausdruck kommt. Hätte man eine sachliche Abänderung des als Vorbild benutzten § 103 preuß. R.D. beabsichtigt, so würde dies, wenn nicht im Gesetz selbst, so doch zum mindesten in der Begründung des Entwurfs ausgesprochen worden sein. Dies um so gewisser, als es sich dann ja nicht bloß um eine äußerliche Erweiterung des Kreises der anfechtbaren Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners zugunsten seines Ehegatten durch Ausdehnung auf die vorehelichen Rechtsgeschäfte, sondern um eine Veränderung der Rechtsgrundlage gehandelt hätte, auf der § 103 preuß. R.D. ruht. Denn diese Vorschrift beruht auf der besonderen Eigenart des ehelichen Verhältnisses, die das Bestehen der Ehe zur Voraussetzung hat und sich auf die vorehelichen Beziehungen des Gemeinschuldners zu seinem späteren Ehegatten nicht ohne weiteres übertragen läßt.

Hiernach muß die in der Literatur und Rechtsprechung hervorgetretene Ansicht, daß § 32 Nr. 2 der Konkursordnung auch voreheliche Verfügungen des Gemeinschuldners umfasse, in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung abgelehnt werden.“ . . .